

**VERORDNUNG DES BÜRGERMEISTERS DER LANDESHAUPTSTADT INNSBRUCK  
VOM 28.2.1986 BETREFFEND DAS VERBOT DER AUSÜBUNG GEWERBLICHER  
TÄTIGKEITEN MITTELS AUTOMATEN AN BESTIMMTEN ORTEN**

Artikel I

Gemäß § 52 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1973 wird verordnet:

§ 1  
Verbote

Zum Schutz von unmündigen Minderjährigen vor unüberlegten Geldausgaben ist die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten, die erfahrungsgemäß besonders auf die Inanspruchnahme durch unmündige Minderjährige ausgerichtet sind,

1. im näheren Umkreis von Schulen, die von unmündigen Minderjährigen besucht werden,

2. bei Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs, die erfahrungsgemäß viel von unmündigen Minderjährigen auf dem Wege zur oder von der Schule benützt werden,

3. bei Schulbushaltestellen, die von unmündigen Minderjährigen benützt werden, und

4. im näheren Umkreis von öffentlich zugänglichen Spielplätzen, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde Innsbruck stehen oder von Räumen, die erfahrungsgemäß viel von unmündigen Minderjährigen besucht werden,

im Bereich der Landeshauptstadt Innsbruck untersagt.

§ 2  
Begriffsbestimmungen

(1) Unmündige Minderjährige im Sinne des § 1 sind Personen, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 21 ABGB).

(2) Als näherer Umkreis im Sinne des § 1 Z. 1 und 4 gilt eine Entfernung bis zu 100 Metern Gehstrecke, gemessen vom Standort des jeweiligen Automaten bis zum nächstgelegenen Eingang des Grundstückes, auf welchem sich eine der in § 1 Z. 1 oder 4 genannten Einrichtungen befindet. Bei den in § 1 Z. 2 und 3 genannten Haltestellen erstreckt sich das Verbot auf eine Entfernung von 50 Metern Luftlinie von der Haltestellentafel.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 15. März 1986 in Kraft.